



ÜBERBLICK: SO GEHEN SIE AM BESTEN VOR, WENN SIE EIN NEUES GESCHÄFT IM VORFELD EXPORTKONTROLLRECHTLICH PRÜFEN WOLLEN

Ausgangsfall

Sie wollen ein neues Geschäft im Bereich Export eröffnen bzw. in die Wege leiten. Dabei möchten Sie Waren exportieren, die aus dem Bereich Maschinenbau und Pumpen stammen. Ihre Kunden sind weltweit ansässig – und einige davon auch um Russland herum, etwa in Kasachstan.



ACHTUNG

Die Europäische Union hat mittlerweile das 14. Sanktionspaket auf den Weg gebracht. Hierbei betreffen Sie nicht nur Lieferungen direkt nach Russland, sondern insbesondere auch der Bereich der Umgehungsgeschäfte. Hierbei müssen Sie vor allem Kasachstan oder Länder wie Armenien, China, Indien, Kirgisistan, Türkei, Usbekistan oder die Vereinigten Arabischen Emirate näher ins Visier nehmen, denn diese Länder sind für Umgehungsversuche nach Russland bekannt.

Jetzt stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten Sie haben, um ein anstehendes Exportgeschäft so zu bewerten, dass Sie dieses richtig durchführen können. Denn hier geht es auch um Vorfinanzierungen etc. Deshalb ist es wichtig, dass Sie – bevor Sie viel Geld in die Hand nehmen – Ihr Exportgeschäft auf dessen Durchführung überprüfen.

Informieren Sie sich zuerst auf den offiziellen Seiten, welche Verbote und Beschränkungen es gibt

Bevor Sie Ihre geschäftliche Anbahnung in vertragliche Verpflichtungen umwandeln, informieren Sie sich auf den offiziellen Seiten, welche Sanktionsmaßnahmen es durch die Europäische Union geben könnte. Wenn Sie beispielsweise ein Maschinenbauteil nach Kasachstan versenden wollen, müssen Sie vorher folgende Prüfpunkte abarbeiten:

1. Finden Sie die richtige Warentarifnummer, damit Sie eine exportkontrollrechtliche Prüfung durchführen können.
2. Auf der Seite des Elektronischen Zolltarifs (EZT) können Sie sich anhand der richtigen Statistischen Warentarifnummer die Exportbeschränkungen anschauen.
3. Prüfen Sie Ihren Kunden in Kasachstan, ob dieser etwas mit russischen Entitäten zu tun hat oder mit ihnen verbunden ist. Lassen Sie sich ein Firmenprofil geben und führen Sie ein Sanktionslistenscreening durch.
4. Beachten Sie das Hinweispapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in Bezug auf Umgehungsversuche und Russlandgeschäfte.

Das sind die offiziellen Seiten:

<https://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do>

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html

<https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/home>

Wenn Sie bis hierhin noch unsicher bzw. nicht weitergekommen sind, nutzen Sie die nächste Möglichkeit.

Nutzen Sie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Wenn Sie allein nicht weitergekommen sind und in Bezug auf Ihr bestehendes Exportgeschäft immer noch unsicher sind, können Sie entweder

a. die Hotline für Russland und mögliche Umgehungsgeschäfte wählen
(hier finden Sie die Hotline zum Russland-Embargo, Telefon: 06196 908-1237) oder

b. eine Vorabanfrage beim BAFA stellen. Dies geht ganz einfach, indem Sie sich im ELAN-K2-Ausfuhrportal anmelden. Dazu benötigen Sie Ihre EORI-Nummer. Wählen Sie danach Folgendes aus:

Vorgangserfassung starten

Vorgang ohne Vorlage erfassen

☐ Antrag auf Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid

☒ Voranfrage für eine Ausfuhrgenehmigung

☐ Sonstige Anfrage, Einfuhr von Embargogütern, Vorverfahren AG28 ⓘ

☐ Reexport Anfrage

☐ Auskunft zur Güterliste



ACHTUNG

Der erste Schritt bei einer exportkontrollrechtlichen Prüfung ist die eigenverantwortliche Prüfung im Vorfeld anhand der 4 Säulen der Exportkontrolle. Wenn Sie bei Ihrer eigenverantwortlichen Prüfung unsicher sind oder eine Genehmigungspflicht feststellen, müssen Sie sich an das BAFA wenden. Und solange keine Genehmigung des BAFA vorliegt, dürfen Sie Ihre Ware nicht ausführen.